

Informationsbrief

HALM

Stickstoff ist einer der wichtigsten ertragssteigernden Faktoren im Ackerbau. Idealerweise sollte die Stickstoffzufuhr und -abfuhr auf der Ackerfläche im Gleichgewicht stehen, um die Auswaschung von Nitrat in tiefere, für die Pflanze unerreichbare Bodenschichten, zu minimieren. Durch Mineralisationsprozesse, Witterung und unkalulierbare Variabilität der Wachstumsfaktoren kann es zu Stickstoffüberschüssen im Boden kommen, welche vor allem in den Wintermonaten ausgewaschen werden können. Der Anbau von Zwischenfrüchten nach der Ernte der Hauptfrucht kann helfen, Stickstoffüberschüsse aufzunehmen und vor der Auswaschung zu schützen. Durch den Einbau von Stickstoff in die Pflanzenmasse und die anschließenden Umwandlungsprozesse bei einsetzenden steigenden Temperaturen im Frühjahr profitiert die folgende Hauptfrucht im nächsten Jahr vom freiwerdenden Stickstoff aus der Zwischenfrucht.

Neben der Stickstoffkonservierung haben Zwischenfrüchte weitere positive Effekte auf die Bodenstruktur, -leben und Artenvielfalt.

Nach derzeitigem Stand wird die Förderung des Zwischenfruchtanbaus im Rahmen des HALM 2021, aufgrund der Anbaupflicht von Zwischenfrüchten in Roten Gebieten, nicht mehr möglich sein.

Falls im Zuge der Binnendifferenzierung Ihre Flächen in Zukunft außerhalb der Roten Gebiete liegen, gilt: Hessen fördert den Zwischenfruchtanbau im Rahmen des HALM mit mindestens 100 €/ha (Lage der Fläche im Layer „Grundwasser“ mit Priorität 1). Die Voraussetzungen speziell zum Zwischenfruchtanbau finden Sie unter

„**HALM C.2 Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter**“. Die Förderhöhe hängt von der Maßnahmenkulisse ab und kann max. 150 €/ha betragen (Lage der Fläche im Layer „Boden und Wasser“ + Beratungsschein). In welcher Kulisse Ihre Fläche liegt können Sie über

<http://halm.hessen.de/mapapps/re-sources/apps/halm/index.html?lang=de>

prüfen oder kontaktieren Sie uns. HALM-Beratungsscheine können Sie von uns oder dem LLH erhalten.

Zuwendungsbestimmung: gezielte Aussaat, ab 1.10. bodenbedeckender Bestand, Beibehaltung bis mind. 31.1. des Folgejahres, keine chem.-synth. Pflanzenschutzmittel, Nutzung des Aufwuchses erlaubt, im Folgejahr: Bestellung mit Hauptkultur oder Brache, Aufzeichnung in Schlagkartei, Zustimmung zur Beprobung des Wirtschaftsdüngers des teilnehmenden Betriebes sowie Bodenprobenahmen zur Nährstoffuntersuchungen auf den beantragten C.2 Zwischenfruchtflächen. Weitere Informationen können Sie unter <https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm> einsehen.

Eine Aussaat der Zwischenfrucht ist in der Regel auch bei recht trockenen Bedingungen und zu erwartenden relativ kleinen Aufwüchsen sinnvoll und trägt im Vergleich zur Brache zur Reduzierung der Nmin-Werte im Herbst bei. Auch nach bereits geerntetem Silomais und folgender Sommerung kann eine Zwischenfrucht mit Senf etabliert werden. Aufgrund der relativ milden Winter im Maßnahmenraum ist hier noch mit guten Aufwüchsen zu rechnen. Eine Düngung der Zwischenfrucht nach Mais darf nicht erfolgen.

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilmann Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilmann.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau



Ökologische Vorrangflächen („Greening Zwischenfrucht“) sind nicht förderfähig.

Das **Maßnahmenprogramm „C.1 vielfältige Kulturen im Ackerbau“** ist ein weiteres interessantes Angebot für alle Betriebe in Hessen. Kern des Förderprogramms ist, dass 5 unterschiedliche Hauptfruchtarten inklusive Leguminosen angebaut werden müssen, um die Förderverpflichtungen zu erfüllen. Der Getreideanteil der Ackerfläche darf nicht über 66 % liegen, jede Hauptfrucht muss mindestens 10 % und höchstens 30 % an der Anbaufläche betragen. Mindestens 10 % der Ackerfläche muss mit Leguminosen/Leguminosengemengen mit mind. 50 Gew.-% bestellt werden. Es kann zwischen groß- und kleinkörnigen Leguminosen gewählt werden. Werden großkörnige Leguminosen angebaut, fällt die Förderung höher aus. Großkörnige Leguminosen müssen in Reinsaat angebaut werden, in Gemengen gelten sie als kleinkörnig. Weitere Hauptfruchtarten <10 % der Ackerfläche können zusammengefasst werden, um einen Mindestanbauteil von 10 % zu erreichen. Silo- und Körnermais dürfen zusammen 30 % Anbauanteil nicht überschreiten. Ein Wechsel der Flächen ist zulässig. Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Es wird immer die gesamte Ackerfläche, also inkl. Ökologische Vorrangflächen und Flächen inner- und außerhalb Hessens betrachtet. ÖVF können aber keine Förderverpflichtungen erfüllen. Eine Excel-Anwendung zur Kalkulation der angebauten Kulturen stellt das LLH unter <https://llh.hessen.de/unternehmen/agrar-politik-und-foerderung/halm/halm-c-1-vielfaeltige-kulturen-im-ackerbau-antrag-stellung-eroeffnet/>

bereit (siehe Rückseite). Förderhöhe:

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilman Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilmann.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau

- Mindestens 5 Hauptkulturen: 90 €/ha/Jahr
- mit Anbau von großkörnigen Leguminosen : 110 €/ha/Jahr

Eine Übersicht aller HALM-Maßnahmen können Sie unter <https://www.wibank.de/wibank/halm/halm-306958> abrufen. Der Antrag muss bis 01.10.2020 für Förderverpflichtungen in 2021 gestellt werden. Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren. Eine Beispielrechnung finden Sie in der Anlage. Außerdem eine Vorlage zur Berechnung und Dokumentation des Düngebedarfs im Herbst 2020.

Mit freundlichen Grüßen



C. Puschner R. Feisel T. Hirsch

Quelle:

- halm.hessen.de
- wibank.de
- llh.hessen.de

Planer für die HALM-Maßnahme C.1 "Vielfältige Kulturen im Ackerbau"

Stand 30.01.2020 * Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Schneider, I. und Schüller, C. (modifiziert durch Franke, M.)

Betriebsform	konventionell	Förderfähigkeit nach HALM C.1	förderfähig!
(optional: Förderskala)			
Wirtschaftsjahr	2021		
Verpflichtung zum Anbau (optional: Förderskala)	großkörniger Leguminosen	Erfasste förderfähige Ackerfläche in Hektar	95.0000 ha
	Verpflichtung erfüllt	Mögliche Gesamtförderhöhe der Maßnahme C.1	10.450,00 €
		<i>Diese Berechnung ist unter Vorbehalt und ohne Gewähr erstellt, es ist möglich, dass die tatsächliche Fördersumme oder die generelle Förderfähigkeit abweichen können.</i>	
gesamte Ackerfläche (inkl. ÖVf) <small>(inklusive Beispielgröße für die Förderkategorie, während keine Angabe)</small>	100.0000 ha	Aktuelle Förderhöhe je Hektar <small>(abhängig von Betriebsform und Anbauverpflichtung groß- bzw. nicht großkörniger Leguminosen)</small>	110,00 €
festgelegte C.1-Verpflichtungsfläche <small>(in Zonierungsbeschrieb bzw. separaten Besondere)</small>	95.0000 ha		
bereits erfasste Ackerfläche	95.0000 ha		
davon erfasste ÖVf-Fläche (optional)	0,0000 ha		

Zu erfüllende Förderungsbedingungen	Inbegriff	Bedingung sind nur knapp erfüllt; Reservierfläche wird empfohlen	aktuelle Anzahl Hauptfruchtarten:	5
mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten			aktuelle Anzahl Hauptfruchtarten:	4,00
Getreideanteil der Ackerfläche ≤ 65%			aktueller Anteil Getreideanteil:	0,00
fünf Hauptfrüchte ≥ 10% und keine > 30%			aktueller Anteil Hauptfruchtensumme mit Leguminosen:	11,00
Raufrüchtensumme mit Leguminosen ≤ 40%			aktueller Anteil nicht großkörniger Leguminosen:	0,00
mindestens 1% der Ackerfläche mit Leguminosen				

Nr.	Schlägename	Kulturart	Nutzungscode übernommen	Kategorie	Gewichtsanteil (nur Leguminosen)	Körnung (nur Leguminosen)	in im	ist Raufrüchtereigene Fläche in ha	% der Ackerfläche	gesamter Anbauanteil der jeweiligen Hauptfruchtarten (%)	ist ÖVf	ist Reibhülfenfläche (nur NC 910)	Zusammenfassung der Fläche nach CLS 3 (optional)	mögliche Förderhöhe der Fläche	Hinweise und Warnungen
1	Winger	Eisen	210	Leguminose	Reinsaat	großkörnig		11.0000	11,00	11,00	nein	nein	1.210,00 €		
2	Straße	Wintergerste	131	Getreide				20.0000	20,00	20,00	nein	nein	2.200,00 €		
3	Birnbaum	Winterweizen	115	Getreide				24.0000	24,00	24,00	nein	nein	2.640,00 €		
4	Großer Wagen	Kartoffeln	602	Hackfrüchte				20.0000	20,00	20,00	nein	nein	2.200,00 €		
5	Berg	Zuckerrüben	603	Hackfrüchte				20.0000	20,00	20,00	nein	nein	2.200,00 €		

Quelle: <https://lh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/halm/halm-c-1-vielfaeltige-kulturen-im-ackerbau-antragstellung-eroeffnet/>

Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilmann Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilmann.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau



Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen



Empfehlung für vereinfachte N-Düngebedarfsermittlung im Herbst 2020

Nur für Raps, Wintergerste (nur nach Getreidevorrucht, Aussaat bis 01.10.), Zwischenfrucht, Feldfutter (Aussaat bis 15.09.),
Gemüse, Erdbeeren, oder Beerenerbst.

Betrieb: _____

Datum der Düngebedarfsermittlung: _____

Betriebsnummer: _____

**Grundsätzlich keine Düngung nach Mais, Zuckerrüben, Raps, Kartoffeln,
Feldgemüse und Leguminosen!**

Nr.	Schlag/ Bewirtschaftungs- einheit	letzte Hauptfrucht im Jahr 2020	freiwillig		verpflichtend		freiwillig		verpflichtend	
			N-Saldo Ernte 2020 ²⁾	Effekt des N-Saldo Ernte 2020 ¹⁾	nachfolgende Kultur mit Düngebedarf	Aussaatdatum	Erntereste ³⁾	Boden- bearbeitung ⁴⁾	N-Boden- düngung ¹⁾	Stickstoff- düngbedarf kg N/ha
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										

1) keine = 0 kg/ha; niedrig = -10 kg/ha; mittel = -20 kg/ha; hoch = -40 kg/ha;
2) N-Düngung 2018 plus Nmin minus N-Entzug x Ertrag 2018 (z. B. Weizen 1,81 kg/dt;
Gerste 1,65 kg/dt; Raps 4,4 kg/dt; Silomais 0,38 kg/dt; siehe DüV Anlage 7, Tab. 1)

3) abgefahren = -10 kg N/ha; verblieben = 0 kg N/ha
4) intensive Bodenbearbeitung -20 kg N/ha; extensive Bodenbearbeitung 0 kg N/ha



Kuratorium für das Bereichsweltliche
und gewässerschutzliche Beratungswesen

Kompetenz für Landwirtschaft
und Gartenbau



Ansprechpartner:

Christoph Puschner, Tel.: 06106 / 6995-47, Mail: christoph.puschner@zwo-wasser.de

Ruben Feisel, Tel.: 06106 / 6995-57, Mail: ruben.feisel@zwo-wasser.de

Tilmann Hirsch, Tel.: 06106 / 6995-48, Mail: tilmann.hirsch@zwo-wasser.de

ZWO, Am Wasserwerk 1, 63110 Rodgau